

(2) Zum Bruttofrachturnsatz gehören die tarifmäßige Fracht einschließlich Bedeckungszuschlag, das Rollgeld, die Gebühren des Nebengebührentarifs zum Deutschen Kraftwagen-Tarif (DKT) — sofern sie einen Bestandteil der Fracht darstellen —, der Kraftstoffzuschlag gemäß Preisverordnung Nr. 36 vom 26. Januar 1950 — Verordnung über Zuschläge zu den zulässigen Höchstpreisen für Fuhrleistungen mit Lastkraftfahrzeugen — (GBl. S. 30, Ber. S. 76).

§ 3

Gewerblicher Kraftomnibusverkehr

(1) Die Halter der von den Dienststellen der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr eingesetzten Kraftomnibusse entrichten Gebühren

- a) in Höhe von 3 % der Einnahmen aus dem Verkauf von Einzelfahrscheinern und aus dem Beförderungsentgelt im Gelegenheitsverkehr,
- b) in Höhe von 2 % der Einnahmen aus sämtlichen anderen Beförderungsleistungen.

(2) Neben der im Abs. 1 genannten Gebühr werden für die Berechnung der Beförderungsentgelte 1 % Gebühren, für die Einziehung der Beförderungsentgelte (Inkasso) 1 %[>] Gebühren erhoben.

•9(3) Bei Personenbeförderungsleistungen mit Lastkraftwagen gelten die im § 1 genannten Gebühren.

§ 4

Kraftdroschken- und Mietwagenverkehr

Die Halter der von den Dienststellen der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr eingesetzten Kraftdroschken und Mietwagen entrichten Gebühren in Höhe von 3 % des Beförderungsentgeltes.

§ 5

Gewerblicher Gespannverkehr

Gespannhalter des gewerblichen Verkehrs sowie des Speditions- und Möbeltransportgewerbes entrichten Gebühren in Höhe von 3 DM je Pferd und Monat.

Abschnitt II

Werkverkehr

§ 6

Werk-Kraftverkehr

(1) Die Halter von Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Anhängern und Kraftomnibussen des Werkverkehrs entrichten nur dann Gebühren gemäß § 1 oder § 3, wenn diese Fahrzeuge zu Beförderungsleistungen für Rechnung Dritter — gewerblicher Verkehr — eingesetzt werden.

(2) Auf Anforderung der zuständigen Außenstelle der Bezirksdirektion für Kraftverkehr sind die Halter von Fahrzeugen des Werkverkehrs verpflichtet, zu bestätigen, daß sie im Laufe eines Monats keine Beförderungsleistungen für Rechnung Dritter — gewerblicher Verkehr — durchgeführt haben,

§ 7

Werk-Gespannverkehr

Die Halter von Gespannen des Werkverkehrs entrichten keine Gebühren,

Abschnitt III

Einzug der Gebühren

§ 8

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind in den Fällen der §§ 1 und 3 bis 6 die Fahrzeug- und Gespannhalter. Sie dürfen die Gebühren nicht weiterberechnen.

(2) In den Fällen des § 2 sind die Frachtzahler Gebührenschildner.

§ 9

Kraftverkehr

(1) Bei Einzug der Beförderungsentgelte durch die Dienststellen der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr werden die Gebühren vom Rechnungsbetrag abgesetzt.

(2) Werden die Beförderungsentgelte aus dem Güter- und Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen durch die Fahrzeughalter selbst eingezogen, so sind diese verpflichtet, bis zum 10. jeden Monats die Beförderungsentgelte für die im Vormonat von ihnen durchgeführten Beförderungsleistungen und die sich hieraus ergebenden Gebühren mit vorgeschriebenem Formular der zuständigen Dienststelle der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr anzuzeigen.

(3) Die Gebühren sind bis zum 15. jeden Monats an die zuständige Dienststelle der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr durch Überweisung zu entrichten. Bei Fristüberschreitung sind die Außenstellen der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr berechtigt, die Gebührenforderungen gegen Forderungen der Fahrzeughalter aus Beförderungsentgelten, die über das Inkasso eingezogen werden, aufzurechnen.

(4) Bei nicht fristgemäßer Abgabe des nach Abs. 2 vorgeschriebenen Formulars sind die Außenstellen der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr berechtigt, die im Vormonat von den Fahrzeughaltern aus Beförderungsleistungen erzielten Beförderungsentgelte zu schätzen. Die geschätzten Beförderungsentgelte sind der Gebührenfestsetzung zugrunde zu legen. Dem Gebührenschildner ist ein schriftlicher Festsetzungsbescheid zuzustellen. Ergeben sich auf Grund von Prüfungen oder Kontrollen Differenzbeträge zwischen den tatsächlich zu entrichtenden Gebühren und den durch Festsetzungsbescheid festgesetzten Gebühren, so sind solche Differenzbeträge durch die Dienststellen der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr nachzufordern oder bei weiteren Gebührenzahlungen zu verrechnen.

(5) Die Gebührenschildner sind verpflichtet, auf Verlangen der Außenstellen der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr wahrheitsgemäße Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen, die für die Ermittlung, Bemessung und Erhebung der Gebühren von Bedeutung sind.

§ 10

Gespannverkehr

Die Gespannhalter des gewerblichen Verkehrs und des Speditions- und Möbeltransportgewerbes sind verpflichtet, bis zum 10. jeden Monats für den laufenden Monat die Gebühren an die zuständige Dienststelle der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr zu entrichten.